Fall 2 – Sachverhalt und Lösungsvorschlag

A. SACHVERHALT

A reicht noch nicht, was er B angetan hat. Er möchte ihm gerne nochmal klarmachen, was er von ihm hält. Als er B am nächsten Tag auf der Straße vorbeikommen sieht, nutzt er seine Chance. A geht auf B zu und spuckt ihm direkt ins Gesicht. B ekelt sich sehr, als ihm die Spucke langsam von der Wange tropft.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie die Strafbarkeit des A gem. § 223 StGB.

B. LÖSUNGSVORSCHLAG

Indem A den B anspuckte, könnte er sich wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB müsste zunächst erfüllt sein. Dafür müsste A den B körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

a) Körperliche Misshandlung

A könnte den B zunächst körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.[1] A hat den B angespuckt, woraufhin B Ekel empfand. Fraglich ist, ob die Erzeugung des Empfindens von Ekel als seelische Beeinträchtigung auch eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit darstellt. Der **Wortlaut** der Norm spricht durch die explizite Erwähnung des Begriffs „körperlich“ dafür, dass rein seelische Beeinträchtigungen – auch wenn körperlich vermittelt – nicht ausreichend sind. **Systematisch** kann argumentiert werden, dass der Schutz vor seelischen Beeinträchtigungen bereits durch § 185 StGB gewährleistet ist, mithin ein zusätzlicher Schutz durch § 223 StGB nicht nötig ist. Ferner befindet sich § 223 StGB im 17. Abschnitt des StGB, der mit Straftaten gegen die „körperliche“ Unversehrtheit tituliert ist. Zudem entspricht es gerade nicht Sinn und Zweck (**Telos**) des § 223 Abs. 1 StGB jedwede Beeinträchtigungen zu sanktionieren, sondern eben nur körperliche. Führt das Anspucken zu Übelkeit, kann eine Körperverletzung gegeben sein. Fehlen derartige Einwirkungen, dann liegt der Schwerpunkt der Handlung deutlich im ehrkränkenden Charakter, wofür der Schutz des § 185 StGB bleibt. Dies zeigt sich auch darin, dass das versehentliche Anspucken nicht als strafwürdig und daher nicht als körperliche Beeinträchtigung aufgefasst wird.[2]

Das bloße Ekelempfinden überschreitet jedenfalls nicht die Schwelle der erforderlichen Erheblichkeit der Beeinträchtigung.[3]

Im Ergebnis werden somit nur körperliche Auswirkungen von dem Merkmal der körperlichen Misshandlung erfasst. Danach stellen das Bespucken und das sich daraus ergebende Gefühl von Ekel keine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit dar. A hat den B nicht körperlich misshandelt.

b) Gesundheitsschädigung

Des Weiteren könnte A den B an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Schädigung der Gesundheit ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines

[1] *Wessels*/*Hettinger*/*Engländer* Strafrecht BT 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 210.

[2] OLG Zweibrücken NJW 1991, 240, 241.

[3] OLG Zweibrücken NJW 1991, 240.

krankhaften Zustandes, wobei jeder Zustand krankhaft ist, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht.[4] Durch das Anspucken hat A keinen krankhaften Zustand bei B hervorgerufen oder gesteigert. A hat den B auch nicht an der Gesundheit geschädigt.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand des § 223 Abs. 1 StGB ist nicht erfüllt.

Hinweis: Hier ist die Prüfung zu Ende. Weil der objektive Tatbestand notwendige Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB ist, kann bei dessen Verfehlung eine Strafbarkeit (nach § 223 Abs. 1 StGB) endgültig nicht mehr vorliegen. Daher ist eine weitere Prüfung des subjektiven Tatbestands, der Rechtswidrigkeit und der Schuld nicht nur entbehrlich, sondern überflüssig und damit – für die Zwecke der Klausur oder Hausarbeit – falsch (im Einzelfall kann ein Hilfsgutachten erforderlich sein; das interessiert an dieser Stelle aber noch nicht).

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen einer Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

[4] *Wessels*/*Hettinger*/*Engländer* BT 1, Rn. 213.